

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Unterkunft fände. Pflegebedürftig war nun aber die in Frage stehende Person nach Angaben des Arztes nicht. Sie half etwas in der Haushaltung und besorgte gelegentlich Mäharbeiten, konnte auch gelegentlich kleine Stellen versehen.

Zu II.: Gerade der in I. nicht vorhandene Fall ist bei II. zu konstatieren. L. N. ist geistig beschränkt, kennt das Geld nur unzulänglich, muß ständig unter Aufsicht sein, kann eine Stelle nie versehen, ist vollständig auf die Hilfe der Eltern angewiesen. Ihr Vater erklärt, wenn sie nicht bei ihm sein könnte, so müßte sie in einer Anstalt untergebracht werden. Sie ist daher, obschon sie nicht gerade ein Schulbeispiel einer Versorgten, sondern eher einen Grenzfall darstellt, im erstinstanzlichen Entscheid mit Recht noch dieser Personengattung zugezählt worden... (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht. Bd. XXXIII, Nr. 163 und 164.) A.

**Luzern.** Das revidierte Armengesetz, das eine stärkere Belastung der Stadt und der Industriegemeinden bringt, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1935 mit 17 748 gegen 13 760 Stimmen angenommen. Wir kommen auf die neuen Bestimmungen in der nächsten Nummer noch zu sprechen.

**St. Gallen.** Der Große Rat führte im November die Detailberatung des revidierten Armengesetzes in erster Lesung zu Ende, wobei u. a. beschlossen wurde, daß die Heimatgemeinde bei einer Wohndauer bis auf zehn Jahre 50 Prozent, bei einer solchen von 10 bis 20 Jahren 25 Prozent und bei einer Wohndauer von über 20 Jahren 15 Prozent der Kosten zurückzuerstatten hat, mit dem Zusatz, daß die Unterstützungspflicht bei Neubürgern, die erst nach 1935 aufgenommen werden, ganz den Heimatgemeinden verbleiben soll bis zur Revision des Einbürgerungsgesetzes.

**Solothurn.** Der Hilfsverein der Stadt Olten hat im Jahre 1934 gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung 461 Personen mit 62 360 Fr. und 431 Personen aus eigenen Mitteln mit 10 374 Fr. unterstützt. Weitere gemeinnützige Werke des Vereins sind: die Ferienkolonien, das Brockenhaus, der Lesesaal, die Herberge und die Mütterberatungsstelle. Er verfügt auch über eine Anzahl von wohltätigen Fonds: Altersfürsorgefonds, Ferienkoloniefonds, Gräberunterhaltungsfonds, Trinkerrettungsfonds. W.

---

### L i t e r a t u r .

**Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Nr. 180.** Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich. 1933. 137 S. Preis 2 Fr.

**Nr. 181.** Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich. 48 S. Preis Fr. 1.50.

**Nr. 183.** Die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Kanton Zürich. 51 S. Preis 2 Fr. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. 1935.

**Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen.**

Zweite Ergänzungsausgabe. Bearbeitet von D. Dübny, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern. 142 Seiten. Broschiert 3 Fr., in Ganzleinwand gebunden 4 Fr. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich.

Die vorliegende zweite Ergänzungsausgabe enthält die Praxis seit dem 1. Juni 1932. Sie berücksichtigt 50 Entscheide und Gutachten. Diese neuen Entscheide und Gutachten behandeln wiederum fast alle Artikel des Konkordates, über welche in der Regel Streitfragen entstehen. Das größte Interesse beanspruchen stets diejenigen betreffend das unterstützte Kind und die armenpolizeiliche Heimtschaffung, weil sie aus der Verschiedenartigkeit der Unterstützungsfälle herauswachsen. Die früheren Entscheide und Gutachten sind gesammelt in der zweiten erweiterten Auflage und in der ersten Ergänzungsausgabe. Alle drei Bände zusammen bilden eine vollständige Sammlung der bundesrätlichen Praxis über das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Für alle Armenbehörden wird diese praktische Sammlung sehr wertvoll sein.